

Dieses Blatt er-
scheint jeden Mitt-
woch und Sonn-
abend. Der Abonna-
mentspr. pro Jahr
ist von Auswärtigen
mit 3. A 75 S bei der
nächsten Postanstalt,
von Hiesigen mit
3. A im Intell.-
Comit. zu entrichten.



Inserate, sowohl v.
Behörden, als auch
v. Privatpersonen,
werden in Danzig
im Intelligenz-
Comit. Topengasse 8
angenommen. Preis
der gewöhnlichen
Zeile 20 S.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

N^o 7.

Danzig, den 25. Januar.

1893.

Ämtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der Bestimmung der §§ 137 Abs. 2 und 139 des Gesetzes über die all-
gemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, sowie auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des
Gesetzes über die Polizei-Verordnung vom 11. März 1850 verordne ich für den Umfang des
Regierungsbezirks Danzig, was folgt:

§ 1.

Die nach § 9 des durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 8. August 1835 (G. S.
S. 240) genehmigten Regulativs, betreffend die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden
Krankheiten durch § 25 daselbst angeordnete Pflicht zur Anzeige eines jeden Cholera-Erkrankungs-
falles wird auf alle der Cholera verdächtigen Fälle (von heftigen Brechdurchfällen aus unbe-
kannter Ursache mit Ausnahme der Brechdurchfälle bei Kindern bis zum Alter von 2 Jahren)
ausgehend.

§ 2.

Alle Familienhäupter, Haus- und Gastwirthe, sowie Medizinalpersonen sind verpflichtet,
von allen in ihrer Familie, ihrem Hause und ihrer Proxis vorkommenden Fällen von Erkrankungen

der in § 1 gedachten Art nicht nur der zuständigen **Polizeibehörde**, sondern gleichzeitig auch dem zuständigen **Kreisphysikus** ungesäumt schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 und 2 werden, soweit sie nicht den Bestimmungen des § 327 des Reichsstrafgesetzbuches unterliegen, mit einer Geldstrafe bis zu 60 ~~Mk~~ eventl. mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Danzig, den 8. August 1892.

Der Regierung s - P r ä s i d e n t.

P o l i z e i - V e r o r d n u n g.

Auf Grund der §§ 137 Abs. 2 und 139 Satz 2 des Gesetzes über die Allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883, sowie auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 12. März 1850 verordne ich für den Umfang des Regierungsbezirks, was folgt:

§ 1.

Die in den Polizei-Verordnungen vom 8. August 1892 (Amtsblatt Nr. 33 vom 13. August 1892 unter No. 541) und vom 6. September 1892 (Extra-Ausgabe des Amtsblatts vom 7. September 1892 unter No. 605) den Familienhäuptern, Haus- und Gastwirthen, Medizinal-Personen und Führern von Flußfahrzeugen auferlegte Verpflichtung zur Anzeige cholera-verdächtiger **Erkrankungsfälle** wird auf die durch choleraverdächtige Erkrankung herbeigeführten **Todesfälle** ausgedehnt.

Jeder derartige Todesfall ist sofort der **Ortspolizeibehörde** und dem zuständigen **Kreisphysikus** schriftlich oder mündlich zur Anzeige zu bringen.

§ 2.

Zählkarten zur Erstattung sämtlicher in § 1 bezeichneten Anzeigen sind bei den Ortspolizeibehörden zu erhalten.

Die Erfüllung der Anzeigepflicht ist jedoch an die Benutzung dieser Zählkarten nicht gebunden.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden im Falle des § 327 des Reichsstrafgesetzbuches mit Gefängniß, andernfalls mit Geldstrafe bis zu 60 ~~Mk~~ eventuell entsprechender Haft bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Danzig, den 13. September 1892.

Der Regierung s - P r ä s i d e n t.

Die vorstehenden, auch jetzt noch geltenden Polizeiverordnungen bringe ich nochmals zur öffentlichen Kenntniß.

Die sämtlichen Ortsbehörden beauftrage ich, diese Verordnungen in ihrer Ortschaft bekannt zu machen und auf deren Befolgung zu achten, die Ortspolizeibehörden aber ersuche ich, jede Unterlassung der vorgeschriebenen Anzeige zu bestrafen.

Die Herren Geistlichen und Lehrer ersuche ich, jeden zu ihrer Kenntniß gelangenden Fall einer choleraverdächtigen Krankheit bei der betreffenden Ortspolizeibehörde zur Anzeige zu bringen.

Die Herren Amtsvorsteher weise ich noch besonders darauf hin, daß jeder choleraverdächtige Erkrankungs- oder Todesfall, so lange der Verdacht sich nicht bestimmt als ungerechtfertigt erwiesen hat, in sanitätspolizeilicher Hinsicht genau so zu behandeln ist, als ob es sich erwiesenermaßen um Cholera handelt, insbesondere also auch von jedem Ausbruch und von der weiteren Entwicklung der Krankheit sofort mit und dem Herrn Regierungs-Präsident eventl. telegraphisch Mittheilung zu machen ist.

Danzig, den 17. Januar 1893.

Der Landrat h.

2. Seitens der Ortspolizeibehörden wird bei Ausnahme von Anträgen auf Ertheilung von Wandergewerbeseheinen nicht immer mit der erforderlichen Genauigkeit vorgegangen. Nach dem Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 29. September 1887 soll ausländischen Zigeunern der Wandergewerbesehein in jedem Falle versagt werden.

Ausländer sind aber alle diejenigen Zigeuner, welche den Nachweis nicht führen können, daß sie oder ihre Eltern in Gemäßheit des Preussischen Indigenatgesetzes vom 31. Dezember 1842 (Ges.-S. 1843 S. 15), bezw. des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 (B.-Ges. Bl. S. 355) naturalisirt, oder daß sie bezw. ihre Eltern vor Emanation dieser Gesetze einen die Erwerbung der Staatsangehörigkeit bedingenden Wohnsitz im Inlande gehabt haben. Es bedarf daher bei der Annahme jedes derartigen Antrags der sorgfältigsten Prüfung nach dieser Richtung. Denjenigen Zigeunern gegenüber, welche ihre Reichsangehörigkeit nachzuweisen vermögen, sollen die § 57 ff. der Gewerbeordnung, nach welchen unter Umständen auch Inländern der Wandergewerbesehein

versagt werden kann, besonders strenge gehandhabt werden. Hier wird es sich besonders um die Prüfung handeln, ob die im § 57 b zu 1 und zu 4 gegebenen Voraussetzungen vorliegen.

Die Ortspolizeibehörden weise ich daher an, bei allen Anträgen auf Ertheilung von Wandergewerbefcheinen zum Kesselfleiden, zum Bierdehnel und zu equilibristischen Produktionen eine verschärfte Prüfung der persönlichen Verhältnisse der Antragsteller eintreten zu lassen, namentlich wenn diese keine landesüblichen Namen führen. Ich bemerke dabei, daß eine genaue Prüfung auch dann nicht überflüssig ist, wenn es sich um Besitzer älterer Wandergewerbefcheine handelt.

Danzig, den 18. Januar 1893.

Der Landrath.

3. Die Zahlungsstelle des 17. Armeekorps ist angewiesen worden, dem Gute Schellmühl die Vorspannvergütung pro Monat August v. Js. mit 5,25 *Mk.*, der Gemeinde Wonneberg mit 17,50 *Mk.* zu zahlen.

Danzig, den 18. Januar 1893.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

4.

Bekanntmachung.

30 *Mk.* Belohnung.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß auf den dem Kreise Danziger Höhe gehörigen Chausseen, namentlich auf den Linien von Beegstrieß über Goldkrug nach Ramkau und von Braust nach Straschin Chausseebäume in geringerer oder größerer Anzahl augenscheinlich muthwilliger Weise beschädigt oder auch gänzlich vernichtet worden sind, ohne daß es immer gelungen ist, den bezw. die Thäter zu ermitteln.

Wir sichern die oben angegebene Belohnung von 30 *Mk.* für jeden einzelnen Fall Demjenigen zu, welcher den bezw. die Thäter so zur Anzeige bringt, daß ihre gerichtliche Verstrafung erfolgen kann.

Danzig, den 18. Januar 1893.

Der Kreis-Ausschuß.

Maurach.

Beilage.